



Saarländischer **Anwalt**Verein
Mitglied des Deutschen **Anwalt**Vereins

PRESSEMITTEILUNG

20. Oktober 2016

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße 15
(Landgericht Zimmer 143)
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02

Fax 06 81/ 5 12 59

info@saaranwalt.de

Anwaltsuchdienst

www.saaranwalt.de

Halloween: Auch die Haftung für Schäden kann gruselig sein

(Saarbrücken) – **Der Saarländische Anwaltverein (SAV) weist darauf hin, inwieweit Eltern für Schäden ihrer Kinder im Zusammenhang mit Halloween haftbar gemacht werden können.**

Am 31. Oktober ist es wieder soweit: Kinder ziehen verkleidet durch die Straßen, fordern „Süßes“, drohen mit „Saurem“ und spielen Streiche. Was als Scherz gedacht war, kann aber auch schnell zu Sachbeschädigung oder sogar Körperverletzung führen. Für Schäden durch Halloween-Streiche können die Eltern oder auch die Kinder selbst haftbar gemacht werden. Darüber informiert der SAV.

Klingelstreiche, Umbau der Dekoration im Vorgarten oder den Zaun mit Toilettenpapier umwickeln, ist aus rechtlicher Sicht kein Problem. *„Werden allerdings Türschlösser verklebt, Feuerwerkskörper in Briefkästen geworfen oder Ketchup an Hauswände geschmiert, hört der Spaß auf, denn das ist Sachbeschädigung“*, sagt Rechtsanwalt Christoph Clanget, Vorstandsmitglied und Pressesprecher des Saarländischen Anwaltvereins.

Meist müssen die Eltern für Schäden durch Halloweenstreiche haften und zum Beispiel für die Reinigung beziehungsweise ein neues Türschloss aufkommen. Das gilt allerdings nicht immer: Dem Bürgerlichen Gesetzbuch zufolge sind Kinder ab sieben Jahren „deliktfähig“. Sie können dann theoretisch für Schäden haftbar gemacht werden, die sie verursachen. Ob das wirklich eintritt, das hängt allerdings vom Einzelfall ab. Entscheidend ist unter anderem die Einsichtsfähigkeit des Kindes, ob die Eltern das Kind vorher darüber aufgeklärt haben, was erlaubt ist, und ob sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Teilweise springt auch die private Haftpflichtversicherung ein.

Ab 14 Jahren sind Jugendliche strafmündig, sodass auch strafrechtliche Konsequenzen möglich sind. Wer zum Beispiel Eier auf fahrende Autos wirft, dem droht eine Strafanzeige. Aber auch schon das Beschmieren und erst Recht das Beschädigen von Gegenständen jeglicher Art ist als Sachbeschädigung eine Straftat und es droht eine Anzeige.

Rechtsanwalt Clanget rät Müttern und Vätern, mit ihren Kindern zu sprechen und ihnen zu erklären, was erlaubt ist und was nicht.

Vorgaben für jugendliche und erwachsene Partygänger

Für Jugendliche, die nicht mehr verkleidet durch die Straßen ziehen, kann Halloween ebenfalls ein wichtiges Datum sein: Vielerorts steigen Halloweenpartys. Wie lange Jugendliche ausgehen dürfen, regelt das Jugendschutzgesetz. *„Findet die Halloweenparty in einer Disco statt, dürfen Jugendliche ab 16 Jahren bis 24 Uhr daran teilnehmen“*, erklärt Rechtsanwalt Clanget vom SAV. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürften nur in die Disco oder zu einer öffentlichen Party gehen, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet.

Ähnlich ist die gesetzliche Regelung, was Gaststätten betrifft. Ob an Halloween oder zu einer anderen Zeit im Jahr – in einer Bar oder einer Kneipe dürfen sich Jugendliche ab 16 Jahren ohne Begleitung von 5 bis 24 Uhr aufhalten. Länger dürfen sie nicht bleiben, auch wenn ein erwachsener Freund dabei ist. Kinder und Jugendliche unter 16 dürfen nur mit einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in eine Gaststätte gehen.

Erwachsene Halloween-Fans dürfen natürlich so lange ausgehen, wie sie möchten. Fahren sie mit dem Auto zur Party, ist aber Vorsicht geboten – vor allem, wenn sie verkleidet am Steuer sitzen. Denn das Kostüm darf Sichtfeld, Gehör und Bewegungsfreiheit nicht einschränken. Verursacht man einen Unfall, weil man wegen unförmiger Schuhe vom Gas- oder Bremspedal abrutscht oder wegen einer Maske beim Abbiegen ein anderes Fahrzeug übersieht, drohen Schadenersatzforderungen, Bußgelder und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Ihrer Nähe finden Sie unter: www.saaranwalt.de

// Pressekontakt //

Ansprechpartner zu dieser Pressemitteilung

Rechtsanwalt Christoph CLANGET (Pressesprecher, Vorstandsmitglied des Saarländischen Anwaltvereins e. V.)
Fon 0681-950 89 30
Fax 0681- 950 89 33
Mobil 0163-252 64 38
E-Mail pressesprecher@saaranwalt.de
www.saaranwalt.de

// Der Saarländische Anwaltverein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //

Der Saarländische Anwaltverein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik.
